

# Amts- und Anzeigeblatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Druckpreis vierteljährl. Nr. 2.10 einschließlich des "Blitz-Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Böten sowie bei allen Reichspostanstalten. - Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Am Ende höherer Gewalt — Krieg aber kostiger irgendwoher zu leidende des Bezirks der Zeitung, der Verleger oder der Herausgeberin — hat der Verleger seinen Rechtsanspruch auf Sicherung oder Absicherung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Druckpreises.

Vf.-Adr.: Amtsstatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 15 Pg.  
Im Reklameteil die Zeile 40 Pg.  
Um amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pg.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags  
10 Uhr, für größere Tages vorher.  
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen  
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage  
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,  
ebenso wenig für die Richtigkeit der durch Anzeigensprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

N 258.

Mittwoch, den 7. November

1917.

Nachstehende Verordnung des Staatssekretärs des Kriegernährungsamts wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 2. November 1917.

1833 II B I b

5318

### Ministerium des Innern.

Verordnung über Saatgut von Sommergetreide. Vom 27. Oktober 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) und auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Hinter § 14 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) wird als § 14a folgende Vorschrift eingefügt:

Die Vorschriften des § 14 gelten nicht für Saatgut von Sommergetreide.

Der Preis für anerkanntes Saatgut von Sommergetreide aus anerkannten Saatgutwirtschaften (§ 14 Abs. 1 Satz 2) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

für die erste Absaat . . .	450 Mark
" zweite "	430 "
" dritte "	410 "

für die Tonne.

In den Fällen des § 14 Abs. 2 darf der Preis für Saatgut von Sommergetreide den Betrag von 400 Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Diese Höchstpreise sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden; daneben kommen Drucksprämien für Saatgut von Sommergetreide nicht in Ansatz. Die Preise schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 12 Satz 1 ein. Nicht einbezogen sind die Förderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

Artikel 2.

§ 9 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) erhält folgende Fassung:

Die Verdünerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1917 erfolgen. Der Abschluss von Verträgen über die Verdünerung und den Erwerb von Sommergetreide zu Saatzwecken unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung, jedoch darf die Lieferung auf Grund solcher Verträge nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts.

In Vertretung von Braun.

### Selbstversorger.

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 25. Oktober 1917 dürfen vom 1. November 1917 ab zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf monatlich statt bisher 9 kg nur noch 8½ kg Brotgetreide verwendet werden.

Weiter dürfen nach der Verordnung des Bundesrats vom 27. September 1917 Selbstversorger für die Zeit vom 1. Oktober bis mit 15. November 1917 an selbstgebauter Gerste und selbstgebautem Hafer statt bisher 8 kg nur noch höchstens und insgesamt 6 kg auf den Kopf verbrauchen.

In Beachtung dieser Verordnungen wird die Vorschrift in § 2 der Bekanntmachung vom 1. September 1917 über die Brot- und Mehrlieferung der Selbstversorger im Gebiete des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg wie folgt abgeändert:

§ 2.

Auf den Kopf der Selbstversorger dürfen verwendet werden:

- an selbstgebautem Brotgetreide monatlich höchstens 8½ kg; einem Kilogramm Brotgetreide entsprechen bei 94%iger Ausmahlung 940 g Mehl,
- an selbstgebauter Gerste und selbstgebautem Hafer für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. November 1917 höchstens und insgesamt 6 kg.

Bei Ausstellung der für die Monate Dezember 1917 und Januar 1918 gültigen Mahlmarken wird die Herabsetzung der Brotgetreidemengen in Ansatz gebracht werden.

Schwarzenberg, am 3. November 1917.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Amtshauptmann Dr. Wimmer.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Ernst Louis Friedrich in Carlsfeld als alleinigen Inhabers der Firma L. Friedrich

ber etwas nach, griff jedoch nach Norden bis zum Houthoulster Wald, nach Süden bis in die Biegendhaardvoerde über. Westlich Hohenwörden wurde ein feindlicher Vorstoß in unserem Vernichtungsfeuer erstickt. Vom Mittag ab lebte auf der ganzen Front die Artillerietätigkeit auf. Die Stadt Digmuiden erhielt starken Beschuss. Desgleichen wurde zwischen Gheluvelt und Sandvoerde der Beschuss stärker und lag mit starken Feuerüberfällen auf unseren dortigen Stellungen. Gegen Abend steigerte sich das Feuer und blieb die ganze Nacht über, vor allem zwischen Poelkapelle und Paschendaele, stark. Um 6 Uhr abends brachen mehrere englische Kompanien zum

Angriff vor. Der feindliche Vorstoß wurde unerhöhten Feindverlusten restlos abgewiesen. Ein feindliches Bombengeschwader belegte den Flugplatz Jütteghem und das in Kerneghem unbedingt erforderbare Lazarett mit Bomben. Hierbei wurden 2 belgische Krankenschwestern verwundet. Diese zuvor rücksichtslose und den Menschlichkeitsgesetzen höhn sprechende Handlung schließt sich würdig dem Paralysfall und ähnlichen Vorgängen an. Die vielen Opfer, welche die belgische Zivilbevölkerung der brutalen Beschießung mitten im Hinterland gegenüber stand, werden immer zahlreicher. Im Acto 3 grif-

### Vom Weltkrieg.

Der Übergang über den Tagliamento.

Ein türkischer Erfolg in Tripolis.

Über die Kämpfe am Sonntag und den am gleichen Tage erfolgten Übergang über den Tagliamento wird noch berichtet:

Berlin, 5. November. In Flandern ließ der starke Beschuss unserer Stellungen von Neveu bis zum Blankaart-See am Morgen des 4. Novem-

ber 1917 den Feind verschwinden.

Der feindliche Vorstoß wurde unerhöhten Feindverlusten restlos abgewiesen. Ein feindliches Bombengeschwader belegte den Flugplatz Jütteghem und das in Kerneghem unbedingt erforderbare Lazarett mit Bomben. Hierbei wurden 2 belgische Krankenschwestern verwundet. Diese zuvor rücksichtslose und den Menschlichkeitsgesetzen höhn sprechende Handlung schließt sich würdig dem Paralysfall und ähnlichen Vorgängen an. Die vielen Opfer, welche die belgische Zivilbevölkerung der brutalen Beschießung mitten im Hinterland gegenüber stand, werden immer zahlreicher. Im Acto 3 grif-

Der Gemeindevorstand.